

# Neues aus dem Bundeshaus Nouveautés du Palais Fédéral

Danielle Schwendener Oberrichterin  
Céline Fuchs Staatsanwältin

Danielle Schwendener

## Zivilrecht

### Neuste Entwicklungen in der laufenden ZPO-Revision

Am 16. Juni 2021 hat der Ständerat der bundesrätlichen Vorlage zur ZPO-Revision («Entwurf») unter Vorbehalt einiger Änderungen und Ergänzungen zugestimmt. Über die Ergebnisse dieser Debatte wurde in der Winterausgabe der BE N'ius berichtet (Heft 29, S. 14 ff.). Am 10. Mai 2022 hat sich nun auch der Nationalrat mit dem Geschäft befasst. Im Folgenden werden die wichtigsten Beschlüsse in vier Kategorien unterteilt erörtert (ohne Berücksichtigung der Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 353 ff. ZPO).

#### 1. Die folgenden Vorschläge des Bundesrats im Entwurf wurden auch vom Nationalrat abgelehnt und entfallen somit endgültig:

- Einführung von Art. 160a E-ZPO, wonach der Ausnahmekatalog für die Mitwirkungspflichten von Parteien und Dritten auf *unternehmensinterne Rechtsdienste* ausgeweitet werden sollte. Der vom Ständerat stattdessen vorgeschlagene neue Art. 167a E-ZPO wurde vom Nationalrat nicht widerspruchlos übernommen (siehe weiter unten).
- Ermächtigung des urteilenden Gerichts, seinem eigenen Entscheid auf Antrag der unterliegenden Partei resp. von Amtes wegen bis zur Eröffnung der Entscheidbegründung resp. bis zum Rechtsmittelentscheid die *aufschiebende Wirkung* erteilen zu können (Streichung der Art. 236 Abs. 4 und Art. 239 Abs. 2<sup>bis</sup> E-ZPO).
- Formelle Einführung der Anfechtungsmöglichkeit von *Abschreibungsentscheiden* mittels Beschwerde (Streichung von Art. 241 Abs. 3 zweiter Satz E-ZPO).

#### 2. In zahlreichen Punkten ist der Nationalrat den gutheissenden oder modifizierenden Beschlüssen des Ständerats zum Entwurf gefolgt, so dass mit den folgenden Änderungen der ZPO nun konkret zu rechnen ist:

- Für die in Art. 5 Abs. 1 lit. f ZPO erwähnten *Klagen gegen den Bund* ist erst bei einem Streitwert von mehr als CHF 30'000.00 eine einzige kantonale Instanz zuständig. Die Regelung der Verfahrensart soll jener über die sachliche Zuständigkeit vorgehen (Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung], BBl 2020 2697, 2724). Konsequenterweise wird auch die dazugehörige Gerichtsstandbestimmung in Art. 10 Abs. 1 lit. c E-ZPO angepasst. Die örtliche Zuständigkeit (Bern / Wohnsitz der Klägerin) bleibt unverändert, die funktionelle Zuständigkeit (Obergericht des Kantons Bern / oberes Gericht des Kantons) entfällt jedoch.

- *Handelsgerichtliche Zuständigkeit* (Art. 6 E-ZPO): Die Voraussetzungen zur Annahme handelsrechtlicher Streitigkeiten werden präzisiert und ergänzt (geschäftliche Tätigkeit mind. einer der Parteien betroffen, Streitwert über CHF 30'000.00, Eintragung der Parteien als Rechtseinheit im Handelsregister, keine Streitigkeit aus Arbeitsrecht, Gleichstellungsgesetz oder aus dem Miet- und Pachtrecht; Art. 6 Abs. 2 lit. a-d E-ZPO). Sämtliche miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten sind demnach zukünftig unabhängig von der Verfahrensart vor den erstinstanzlichen Gerichten zu verhandeln. Ausserdem soll im Einklang mit der Rechtsprechung auch klar gesetzlich geregelt werden, dass die handelsgerichtliche Zuständigkeit nicht offensteht, wenn diese im Falle einer einfachen Streitgenossenschaft nur für einzelne Klagen oder einzelne Ansprüche gegeben ist. Diesfalls sollen einheitlich die ordentlichen Gerichte zuständig sein (Art. 6 Abs. 6 E-ZPO; vgl. auch Botschaft, BBl 2020 2697, 2731). Weiter ausgebaut wird dafür die Möglichkeit der Kantone, das Handelsgericht für weitere, v.a. auch internationale Handelsstreitigkeiten zuständig erklären zu können (Art. 6 Abs. 4 E-ZPO).
- Das Gericht, welches vermögensrechtliche Streitigkeiten über mind. CHF 100'000.00 nach den Vorgaben von Art. 8 ZPO als einzige kantonale Instanz behandelt, wird auch für die Anordnung *vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit* von Gesetzes wegen zuständig (Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz E-ZPO).
- Bei Entdeckung eines *Ausstandsgrundes* erst nach Abschluss des Verfahrens sind zuerst sämtliche Rechtsmittel auszuschöpfen, bevor nach den Bestimmungen über die Revision vorgegangen werden kann (Art. 51 Abs. 3 E-ZPO). Die Entdeckung des Ausstandsgrundes erst nach Abschluss des Verfahrens wird zudem bei den Rechtsmitteln neu ausdrücklich als Revisionsgrund aufgeführt (Art. 328 Abs. 1 lit. d E-ZPO).
- Die *Streitverkündungsklage* ist nur dann möglich, wenn die Ansprüche in einem sachlichen Zusammenhang mit der Hauptklage stehen, das Gericht dafür sachlich zuständig ist und die Hauptklage und die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind (Art. 81 Abs. 1 E-ZPO). Weiterhin unzulässig ist die Streitverkündungsklage somit – trotz Aufhebung von Art. 81 Abs. 3 ZPO – im summarischen und im vereinfachten Verfahren. Zudem wird der Streitverkündende seine Rechtsbegehren zukünftig dann nicht mehr beziffern müssen, wenn diese dieselbe Leistung betreffen, zu der er seinerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird (Art. 82 Abs. 1 letzter Satz E-ZPO). Damit soll sein Risiko des Unter- oder Überklagens reduziert und die Streitverkündungsklage attraktiver gemacht werden.
- Die *objektive Klagehäufung* ist künftig auch dann zulässig, wenn die unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart nur auf den unterschiedlichen Streitwerten beruht. Bei unterschiedlichen Verfahrensarten werden alle Ansprüche im ordentlichen Verfahren behandelt (Art. 90 Abs. 2 E-ZPO).

- Mit dem neuen Art. 94a E-ZPO wird die gerichtliche Festsetzung des *Streitwerts bei Verbandsklagen* nach Ermessen, entsprechend dem Interesse der einzelnen Angehörigen der betroffenen Personengruppe und der Bedeutung des Falls eingeführt. Dabei geht es nach der Botschaft eben gerade nicht um das Kollektivinteresse oder das kumulierte Interesse der betroffenen Personen, wie dies in der Praxis zu Art. 91 Abs. 2 ZPO heute der Fall ist. Streitgegenstand ist stets nur der eigene Anspruch der klagenden Organisation auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung, nicht aber die individuellen Ansprüche der betroffenen Personen, über die im Rahmen einer solchen Verbandsklage gerade nicht entschieden wird (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2738 f.).
- Gemäss Art. 98 E-ZPO beträgt der von der klagenden Partei zu verlangende *Vorschuss* künftig nur noch höchstens die Hälfte der erwarteten Gerichtskosten. Der volle Vorschuss kann weiterhin im Schlichtungsverfahren, im Summarverfahren (ohne vorsorgliche Massnahmen und Familienrecht), im Rechtsmittelverfahren und in bestimmten Verfahren vor einziger kantonaler Instanz verlangt werden. Für beantragte Beweiserhebungen ist nach wie vor der volle Vorschuss zu leisten (Art. 102 ZPO unverändert).
- Bei mehreren Prozessbeteiligten als Haupt- oder Nebenpartei bestimmt das Gericht den Anteil an den (definitiven) Prozesskosten nach Massgabe ihrer Beteiligung. Auf *solidarische Haftbarkeit* kann es jedoch nur noch bei notwendiger Streitgenossenschaft erkennen (Art. 106 Abs. 3 E-ZPO).
- Gemäss Art. 111 E-ZPO soll nach Abschluss des Prozesses in der Regel der Kanton das *Inkassorisiko* für die gesamten, bei der nicht vorschusspflichtigen Partei anfallenden Gerichtskosten tragen. Dieses Risiko oblag bisher mehrheitlich dem obsiegenden Vorschusspflichtigen: Er musste vorgeschossene Gerichtskosten im Rahmen seines Rückforderungsrechts bei der kostenpflichtigen Gegenpartei einfordern. Konkret will die Neuerung nun, dass Kostenvorschüsse nur noch in jenem Umfang endgültig eingezogen und mit den effektiven Gerichtskosten verrechnet werden dürfen, in welchem dem Vorschussleistenden eine definitive Kostenpflicht auferlegt wurde. Darüber hinausgehend hat das Gericht geleistete Kostenvorschüsse an den Vorschussleistenden zurückzuerstatten und den Fehlbetrag bei der kostenpflichtigen (Gegen-)Partei einzukassieren. Beide Räte haben diesem Prinzip zugestimmt. Die Ausnahmeklausel des Entwurfs, wonach diese neue Risikoüberwälzung an den Kanton *nicht* gelten solle in den Fällen gemäss Art. 98 E-ZPO (Schlichtungsverfahren, bestimmte Summarverfahren, Rechtsmittelverfahren und bestimmte Verfahren vor einziger kantonaler Instanz), in welchen vom Kläger immer noch ein voller Vorschuss verlangt werden kann, haben beide Räte hingegen verworfen.

- Die unentgeltliche Rechtspflege kann künftig auch für die *vorsorgliche Beweisführung* gewährt werden (Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz E-ZPO). Für die Prüfung der fehlenden Aussichtslosigkeit wird die Praxis zur unentgeltlichen Rechtspflege bei vorsorglichen und superprovisorischen Massnahmen herangezogen werden können (Botschaft, BBI 2020 2697, 2745).
- Der *Einsatz elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung* (Möglichkeit der Verhandlung in Videokonferenzschaltung) wird mit Einführung der Art. 141a und Art. 141b E-ZPO gesetzlich verankert. Demnach kann das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an mündlichen Prozesshandlungen mittels elektronischer Instrumente gestatten. Zugehörig sind dabei auch die Art. 133 lit. d (entsprechende Erwähnung dieser Instrumente in der Vorladung), Art. 170a (elektronische Zeugenbefragung), Art. 176a (Protokollierung im Falle der Aufzeichnung; als Ersatz des aktuell noch geltenden Art. 176 Abs. 3 ZPO), Art. 187 Abs. 1 und 2 (elektronische Gutachtenserstattung) und Art. 193 E-ZPO (elektronische Parteibefragung). Nicht zulässig bleibt jedoch die Übertragung von Kindesanhörungen (Art. 298 Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZPO).
- Die Endgültigkeit des *Wiederherstellungsentscheids* wird relativiert. Wie auch schon durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung präzisiert, ist nunmehr mit Art. 149 E-ZPO von Gesetzes wegen Berufung oder Beschwerde gegen verweigerte Wiederherstellungsentscheide möglich, wenn die Verweigerung den definitiven Rechtsverlust zur Folge hat.
- Zukünftig stehen *Privatgutachten* nicht mehr als reine Parteibehauptung da, sondern gelten neu als Urkunde und erhalten dadurch Beweiswert (Art. 177 E-ZPO).
- *Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren*: Gemäss Art. 198 lit. b<sup>bis</sup> E-ZPO ist bei Klagen über Kindesunterhalt und weitere Kinderbelange neu überhaupt kein Schlichtungsversuch mehr erforderlich, so dass direkt Klage bei Gericht erhoben werden kann. Eine Schlichtung vor der KESB bleibt fakultativ weiterhin möglich (vgl. Botschaft, BBI 2020 2697, 2753). Im Weiteren wird kraft Art. 198 lit. h E-ZPO das Schlichtungsverfahren zukünftig auch für alle diejenigen Klagen entfallen, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit einer Klage stehen, für welche Prosequierungsfrist angesetzt worden ist, sofern beide Klagen gleichzeitig eingereicht werden (bspw. Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts mit der sachlich zusammenhängenden Leistungsklage aus Werkvertrag). Zudem entfällt die absolute Schlichtungsausnahme u.a. für handelsgerichtliche Streitigkeiten (Art. 198 lit. f E-ZPO) und die Klägerin kann in diesen Streitigkeiten und in denjenigen nach Art. 5 und 8 E-ZPO entscheiden, ob sie zuerst die Schlichtung durchführen oder direkt beim kantonalen Gericht klagen will (Art. 199 Abs. 3 E-ZPO; abgeändert durch den Ständerat mit Zustimmung des Nationalrats).

- Der heute geltende Art. 204 Abs. 1 ZPO wird ergänzt mit einer Klärung der *Anwesenheitspflichten für juristische Personen* bei der Schlichtungsverhandlung («Ist eine juristische Person Partei, muss für sie entweder ein Organ oder eine Person erscheinen, die mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet und zur Prozessführung und zum Abschluss eines Vergleichs befugt ist und die mit dem Streitgegenstand vertraut ist.»).
- Die Schlichtungsbehörde kann *den Entscheidvorschlag* in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten neu bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 (statt wie bisher CHF 5'000.00) unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 lit. c E-ZPO).
- Das Gericht eröffnet seine Entscheid nach ständerätlich ergänztem Art. 239 Abs. 1 ZPO in der Regel künftig ohne *schriftliche Begründung*, wobei bei mündlicher Eröffnung eine nachträgliche Zustellung des schriftlichen Dispositivs neu auch offiziell zeitnah zu erfolgen hat (Art. 239 Abs. 1 lit. b E-ZPO). Kraft Verweis in den vom Ständerat überarbeiteten Art. 318 Abs. 2 (Berufung) und Art. 327 Abs. 5 E-ZPO (Beschwerde) gelten diese Grundsätze auch für die Rechtsmittelentscheide.
- Art. 242 ZPO wird dahingehend redaktionell angepasst, dass das Gericht einen *Abschreibungsentscheid* erlässt, wenn das Verfahren aus anderen Gründen ohne Sachentscheid endet. Damit soll gemäss Botschaft präzisiert werden, dass auch in Fällen der Gegenstandslosigkeit gemäss Art. 242 ZPO erst ein gerichtlicher Entscheid betreffend die Abschreibung zur Beendigung des Verfahrens führt (vgl. Botschaft, BBl 2020 2697, 2763).
- Bei begründet eingereichten Klagen im vereinfachten Verfahren gilt im Falle der *Säumnis an der Hauptverhandlung* Art. 234 ZPO sinngemäss (Art. 245 Abs. 2 E-ZPO), d.h. Fortsetzung des Prozesses trotz Säumnis mit Berücksichtigung des bisher Eingereichten und der Vorbringen der anwesenden Partei, Abschreibung bei Säumnis beider Parteien. Unklar ist mit dieser Formulierung, was Säumnis nach unbegründeter Klagen bewirkt.
- Gerichte stellen den Sachverhalt im vereinfachten Verfahren künftig generell von Amtes wegen fest, wobei redaktionell unklar ist, wie stark die darauffolgend aufgeführte verstärkte Fragepflicht diese *Untersuchungsmaxime* wieder relativieren soll (ständerätlich modifizierter Art. 247 Abs. 1 ZPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind in allen Rechtsgebieten bis zur Urteilsberatung zugelassen (Abs. 2).
- Gegen periodisch erscheinende Medien darf das Gericht eine vorsorgliche Massnahme zukünftig nur dann anordnen, wenn u.a. die drohende Rechtsverletzung der Gesuchstellerin einen *schweren Nachteil* verursacht oder verursachen kann (ständerätlich modifizierter Art. 266

lit. a E-ZPO). Die Diskussion der Räte drehte sich um die Frage, ob für die Anordnung einer Massnahme nicht ein besonders schwerer Nachteil vorliegen muss, wie es der Entwurf vorsah.

- Kontradiktorisch geführte *Scheidungsprozesse* werden künftig im vereinfachten Verfahren geführt (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 E-ZPO). Diese Änderung war im Vorentwurf noch nicht vorgesehen. Mit dem vereinfachten Verfahren soll den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, einfache Sachverhalte prozessökonomisch, möglichst im mündlichen Verfahren erledigen zu können. Komplizierte Sachverhalte werden hingegen auch unter dem vereinfachten Verfahren gegebenenfalls weiterhin einen zweiten Schriftenwechsel oder gar eine Instruktionsverhandlung erfordern (vgl. Botschaft BBI 2020 2697, 2765 f.). Obschon im vereinfachten Verfahren eine Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen eigengeführt wird, muss kraft Art. 277 Abs. 1 ZPO für den nahehelichen Unterhalt und das Güterrecht weiterhin die Verhandlungsmaxime zur Anwendung kommen. Was in diesen Fällen mit der Novenschranke geschehen soll, ist nicht klar.
- Nach Art. 295 E-ZPO gilt das *vereinfachte Verfahren für alle selbstständigen Klagen über Kinderbelange* und Kinderunterhalt, unter Einschluss der mündigen Kinder (vgl. Botschaft BBI 2020 2697, 2766 ff.). Der Nationalrat wünschte die sprachliche Präzisierung mittels ausdrücklicher Erwähnung minder- und volljähriger Kinder. Bei Unterhaltsklagen mit Kompetenzattraktion bezüglich elterlicher Sorge und weiterer Kinderbelange erhalten die Kindseltern minderjähriger Kinder zudem neu von Gesetzes wegen prozessuale Parteistellung, sofern das Kindesverhältnis feststeht. Das Gericht kann die Partierollen verteilen (Art. 304 Abs. 2 E-ZPO). Konkret bedeutet dies, dass bspw. die Kindsmutter automatisch zur eigenständigen, zusätzlichen Prozesspartei im Unterhaltsverfahren ihres Kindes gegen den Kindsvater wird, wenn eine Kompetenzattraktion hinsichtlich der übrigen Kinderbelange erfolgt ist. Nicht eigenständige Partei wird sie hingegen im gleichen Unterhaltsprozess, wenn die übrigen Kinderbelange unstrittig sind (vgl. Botschaft BBI 2020 2697, 2770).
- Mit der Streichung von Art. 313 Abs. 2 lit. b ZPO wird ein gesetzgeberisches Versehen korrigiert. Erweist sich eine Berufung als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so wird sie der Gegenpartei gar nicht zur Stellungnahme zugestellt, so dass auch *keine Anschlussberufung* erhoben werden kann (Botschaft, BBI 2020 2697, 2770 f.).
- Die Rechtsmittelinstanz hat bei geltender Untersuchungsmaxime *neue Tatsachen und Beweismittel* explizit bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 317 Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZPO).
- Bei den Revisionsgründen wird redaktionell präzisiert, dass die Unwirksamkeit eines Vergleichs ihre Ursache in *formellen oder materiellen Mängeln* hat (Art. 328 Abs. 1 lit. c E-ZPO).

- Bund und Kantone sollen gemeinsam mit den Gerichten dafür sorgen, dass genügende *statistische Grundlagen* und Geschäftszahlen über die massgeblichen Kennzahlen der praktischen Anwendung der ZPO, insbesondere Anzahl, Art, Materie, Dauer und Kosten der Verfahren vorliegen (Art. 401a E-ZPO). Zudem soll der Bundesrat der Öffentlichkeit Informationen zu den Prozesskosten und den Möglichkeiten der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der Prozessfinanzierung zur Verfügung stellen (Art. 400 Abs. 2<sup>bis</sup> E-ZPO).

**3. In den folgenden Punkten sind sich National- und Ständerat uneinig, so dass diesbezüglich das Differenzbereinigungsverfahren durchzuführen sein wird:**

- Der Ständerat stimmte dem Entwurf zu, wonach eine der Voraussetzungen für das Vorliegen einer *handelsgerichtlichen Streitigkeit* ein Streitwert von über CHF 30'000.00 ist. Der Nationalrat möchte zusätzlich die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten eingeschlossen wissen (Art. 6 Abs. 2 lit. b E-ZPO).
- Während der Ständerat das «Strassburger *Replikrecht*» samt EMRK-Frist der Gerichtspraxis neu in Art. 53 Abs. 3 E-ZPO mit 10 Tagen und Säumnisfolgen gesetzlich verankern will («Sie dürfen zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen. Das Gericht kann ihnen dazu eine angemessene Frist ansetzen. In den übrigen Fällen müssen sie innert 10 Tagen Stellung nehmen, ansonsten Verzicht angenommen wird.»), möchte der Nationalrat, dass diese Frist zwingend durch das Gericht anzusetzen ist und mindestens 10 Tage beträgt («[...] Das Gericht setzt ihnen dazu eine Frist von mindestens 10 Tagen an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird Verzicht angenommen.»).
- Betreffend *einfache Streitgenossenschaft* (Art. 71 E-ZPO) besteht Einigkeit zwischen den Räten, dass die Voraussetzung der gleichen sachlichen Zuständigkeit des Gerichts gemäss bisheriger Rechtsprechung ausdrücklich im Gesetz verankert werden soll. Der Nationalrat möchte aber neu auch unterschiedliche Verfahrensarten zulassen, sofern deren Anwendung ausschliesslich auf dem Streitwert beruht.
- Gemäss Ständerat soll den Kantonen mit Art. 96 Abs. 2 E-ZPO die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechte der Anwaltschaft betreffend *Honorar* zu verstärken («Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt ein persönliches Alleinrecht auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden, dies unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientin oder dem Klienten.»). Der Nationalrat stimmt dieser Änderung grundsätzlich zu, jedoch ohne Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft.
- Der Nationalrat beschloss die Streichung des zweiten Satzteils von Art. 111 Abs. 2 E-ZPO, dies als Konsequenz der von beiden Räten verlangten Aufhebung der Ausnahme vom kantonale Inkassorisiko im Absatz 1: Wenn das Gericht nur noch Vorschüsse bis zur Höhe der Kostenpflicht des Vorschussleistenden verrechnen darf, muss dieser



von der Gegenpartei auch nie mehr für *vorgeschossene Gerichtskosten schadlos gehalten* werden. Der Ständerat hat sich noch nicht zu diesem Vorschlag äussern können.

- Auch die Frage nach der *anderen Landessprache* oder der englischen Sprache vor Gericht geht in die zweite Runde. Nachdem der Ständerat Art. 129 Abs. 2 E-ZPO ersatzlos streichen wollte, möchte der Nationalrat die Verwendung einer anderen Landessprache oder der englischen Sprache auf Antrag sämtlicher Parteien – mit einem neuen Regelungskatalog – in die ZPO einführen.
- Der Nationalrat verwarf den Vorschlag des Ständerats, neu auch für *überlange Eingaben* an das Gericht eine Verbesserungsnachfrist vorzusehen (Art. 132 Abs. 2 E-ZPO).
- Alternativ zum Einverständnis sämtlicher Parteien will der Ständerat auch besondere Umstände des Einzelfalls oder allgemeiner Natur zulassen, die den Einsatz *elektronischer Instrumente* zur Übertragung von Prozesshandlungen erforderlich machen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 141a Abs. 1 lit. b E-ZPO).
- Beide Räte stimmten dem Entwurf betreffend *Eingaben bei unzuständigen Gerichten* zu (Art. 143 Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZPO). Die im Vorentwurf noch vorgesehene Prozessüberweisung unter Wahrung der Rechtshängigkeit (Art. 60a VE-ZPO) wurde nach der Vernehmlassung gestrichen. Es soll lediglich noch die Fristwahrung und die Weiterleitung gesetzlich verankert werden, für den Fall, dass die Eingabe zwar rechtzeitig, aber an das offensichtlich unzuständige Gericht erfolgt. Die Weiterleitung findet nur innerhalb der Landesgrenzen statt und muss wohl beförderlich, aber nicht «unverzüglich» erfolgen. Weiterleitung wird somit in Zukunft nicht nur verlangt werden bei rechtzeitiger Berufung oder Beschwerde beim entscheidenden Gericht statt bei der Rechtsmittelinstanz (BGE 140 III 636 E. 2–4), sondern bei allen fristgebundenen Eingaben an ein offensichtlich unzuständiges Gericht. Von der Weiterleitungspflicht betroffen ist auch die Schlichtungsbehörde (vgl. Botschaft, BBI 2020 2697, 2747 f.). Für den Nationalrat genügt es jedoch, dass die Eingabe innert Frist bei einem unzuständigen (und nicht offensichtlich unzuständigen) Gericht eingereicht wurde. Die Weiterleitungspflicht soll gemäss Nationalrat zudem bereits dann bestehen, wenn ein anderes Schweizer Gericht zuständig (und nicht offensichtlich zuständig) ist. Die Einführung dieses Artikels hat Reflexwirkung auf Art. 63 ZPO, welcher entsprechend ergänzt werden soll. Demnach gilt für die Rechtshängigkeit auch bei der Weiterleitung nach Art. 143 Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZPO das Datum der ersten Einreichung.
- Der vom Ständerat anstelle von Art. 160a E-ZPO vorgeschlagene umfangreiche Art. 167a E-ZPO, in welchem die Voraussetzungen der Verweigerung der Mitwirkung und der Herausgabe von Unterlagen durch



den *unternehmensinternen Rechtsdienst* einer Partei inkl. Kosten- und Rechtsmittelregelung detailliert geregelt werden, wurde vom Nationalrat grossflächig korrigiert und in massgeblichen Teilen gestrichen.

- Der Ständerat stimmte dem Entwurf des Bundesrates betreffend *Säumnisfolgen vor der Schlichtungsbehörde* zu. Demnach soll eine säumige Partei mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden können (Art. 206 Abs. 4 E-ZPO). Demgegenüber soll nach dem Willen des Ständerates bei klägerseitiger Schlichtungssäumnis der notorisch schwächeren Parteien in vereinfachten Arbeits- und Mietrechtsverfahren vor der definitiven Verfahrensabschreibung noch eine zweite Chance eingeräumt werden, indem die Schlichtungsbehörde innert 30 Tagen noch ein letztes Mal zur Schlichtungsverhandlung vorlädt, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Säumnisfolgen (Art. 206 Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZPO). Der Nationalrat hat die ersatzlose Streichung beider Neuerungen beschlossen.
- Der Entwurf will bei den Ausnahmen von der dreimonatigen Standardklagefrist unter Art. 209 Abs. 4 ZPO die besonderen *gerichtlichen Klagefristen* streichen, weil gemäss Art. 198 lit. h ZPO bei gerichtlichen Klagefristen sowieso kein Schlichtungsversuch stattfindet. Die Botschaft betont jedoch, dass die nach geltendem Recht vorbehaltenen, besondere *gesetzliche Klagefrist* (bspw. Arrestprosequierungsklage nach Art. 279 SchKG) von der Änderung unberührt bleibt und der Dreimonatsfrist weiterhin vorgehen soll (vgl. Botschaft BBI 2020 2697, 2757 f.). Der Ständerat hat dem Entwurf in dieser Fassung zugestimmt. Der Nationalrat hingegen beschloss auch die Streichung des Vorbehaltes der besonderen *gesetzlichen Klagefristen*. Einzige Ausnahme von der dreimonatigen Klagefrist wäre nach seinem Willen somit noch die 30-tägige Klagefrist bei Miete und Pacht.
- Künftig soll nach Entwurf des Bundesrates und mit dem Segen beider Räte eine *Widerklage*, welche nur auf Grund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren zu behandeln wäre, zusammen mit der Hauptklage im ordentlichen Verfahren behandelt werden können, weil dem Widerkläger in dieser Konstellation die Wahl gelassen wird, seinen Anspruch – statt widerklageweise – separat im vereinfachten Verfahren durchzusetzen (Art. 224 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a E-ZPO). Der zweite Teil der geplanten Neuerung sieht vor, dass eine Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens des *gesamten* Anspruchs im ordentlichen Verfahren als Reaktion auf eine Teilklage im vereinfachten Verfahren zulässig sein soll, wobei der Prozess insgesamt im ordentlichen Verfahren durchzuführen ist (Art. 224 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b E-ZPO). Während der Ständerat sich auch damit einverstanden erklärt hat, beschloss der Nationalrat mit Verweis auf BGE 147 III 172 den Vorbehalt eines widerklägerseitigen schutzwürdigen Interesses, welches «klar die Interessen der beklagten Partei» überwiege. Die Widerklägerin ist in der Regel identisch mit der beklagten Partei. Ein Blick in die parlamentarischen Beratungen vom 10. Mai 2022 (provisorischer Text, Stand 25. Mai 2022) zeigt, dass es sich hierbei wohl um einen

Schreibfehler handelt und richtigerweise die Interessen der *Hauptklägerin* gemeint sein müssen (Votum NR Christian Lüscher, RL GE: «Toutefois, la commission a voulu limiter cette faculté au cas où l'intérêt du demandeur reconventionnel «l'emporte nettement» sur celui du demandeur principal.»)

- Der Ständerat wünschte, dass in der Begründung gegebenenfalls die *Entscheidgründe tatsächlicher und rechtlicher* Art aufgeführt werden sollen (Art. 238 lit. g E-ZPO). Der Nationalrat hat diesen Vorschlag verworfen und will beim geltenden Recht bleiben («Ein Entscheid enthält: [...] gegebenenfalls die Entscheidgründe»).
- Nach dem Willen des Ständerats soll bei Klagen ohne Begründung im Falle der *Säumnis* einer Partei an der Hauptverhandlung ein zweites Mal vorgeladen werden müssen (Art. 245 Abs. 1 E-ZPO). Diese Neufassung von Art. 245 ZPO ist bereits redaktionell verunglückt. Mit der gewählten Formulierung wird durch die Ungleichbehandlung der beiden Absätze Unklarheit darüber geschaffen, was im erstgenannten Fall bei erneuter Säumnis am zweiten HV-Termin geschehen soll. Diese Diskussion wird vorerst obsolet, nachdem der Nationalrat die ständerätliche Ergänzung verworfen hat und am geltenden Recht festhalten will.
- Gemäss Entwurf soll die bisher geltende Fristansetzung zur Nachreichung einer schriftlichen *Klagebegründung* im Scheidungsklageverfahren gestrichen werden (Art. 291 Abs. 3 E-ZPO). Der Nationalrat will die Fristansetzung wie bisher beibehalten, ist aber mit der Streichung der Säumnisfolgen bei verpasster Frist (Abschreibung als gegenstandslos) einverstanden.
- Der Ständerat folgte dem bundesrätlichen Entwurf hinsichtlich der Änderungen bei der *Anschlussberufung*. So soll im summarischen Verfahren die Anschlussberufung neu zulässig sein bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Art. 271, 276, 302 und 305 ZPO (Art. 314 Abs. 2 E-ZPO). Der Nationalrat will die Anschlussberufung in diesen Fällen nicht zulassen, dafür aber die Berufungs- und Berufungswortfrist auf 30 Tage erhöhen.
- Mit Modifikationen zugestimmt hat der Ständerat sodann dem bundesrätlich vorgeschlagenen Art. 315 E-ZPO. Keine *aufschiebende Wirkung* soll die Berufung auch bei Entscheiden über Anweisungen an den Schuldner und Sicherstellungen von Unterhalt haben. Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Vollstreckbarkeit ist aber auch dort möglich. Berufungen gegen Gestaltungsentscheide kommt weiterhin aufschiebende Wirkung zu. Droht einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, kann sie bei der Rechtsmittelinstanz die vorzeitige Vollstreckbarkeit beantragen. Dabei kann die Rechtsmittelinstanz bereits vor ihrer Befassung mit dem Rechtsmittel über die Gewährung eines Aufschubs resp. über die vorzeitige Vollstreckbarkeit entscheiden. Die Anordnung der Rechtsmittelinstanz

fällt ohne Weiteres dahin, wenn keine Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verlangt wird oder die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft (Art. 315 Abs. 5 E-ZPO). Mit Art. 325 Abs. 2 E-ZPO schlägt der Ständerat auch für das Beschwerdeverfahren die entsprechende Anpassung vor. Vollstreckbarkeit eines Entscheids tritt u.U. bereits vor Eröffnung seiner schriftlichen Begründung ein (Art. 336 Abs. 3 E-ZPO; durch den Ständerat modifiziert). Der Nationalrat verwirft betreffend die drei Artikel sowohl den Entwurf des Bundesrates als auch die Änderungen und Ergänzungen des Ständerates. Nach ihm soll das geltende Recht nicht verändert werden.

#### **4. Der Nationalrat hat am 10. Mai 2022 zudem gänzlich neue Änderungen und Ergänzungen am geltenden Recht beschlossen, so dass auch diesbezüglich das Differenzbereinigungsverfahren durchzuführen sein wird:**

- Der Nationalrat will einen *neuen Verfahrensgrundsatz* in die ZPO einführen. So schlägt er unter Art. 52a E-ZPO folgendes vor «<sup>1</sup> Die Gerichte legen die Verfahrensregeln unter Berücksichtigung des Zugangs der Parteien zur Justiz aus. <sup>2</sup>Falsche Rechtsmittel- und Fristbelehrungen in einem Entscheid oder einer prozessleitenden Verfügung nach diesem Gesetz sind gegenüber allen Gerichten wirksam.»). Bei Annahme von Absatz 1 dieser Bestimmung wäre zunächst zu klären, wie der «Zugang der Parteien zur Justiz» definiert werden soll und inwiefern dieser messbar ist. Aus der Nationalratsdebatte geht hervor, dass man mit dieser Bestimmung den gerichtlich überspitzten Formalismus unterbinden will (vgl. Votum NR Christian Lüscher, RL GE: «Les tribunaux ne doivent par exemple pas faire de formalisme excessif sur la présentation des allégués, la formulation des offres de preuve, la qualité de l'argumentation pour donner suite à une demande.»). Die Einführung insbesondere von Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung hätte u.a. zur Folge, dass die erstinstanzlichen Gerichte den Parteien und oberen Instanzen irrtümlich (oder auch willkürlich) gesetzeswidrige Rechtsmittelwege und -fristen aufdiktieren könnten. Dass zudem auch versehentlich zu kurz verfügte Rechtsmittelfristen zum Nachteil einer appellierenden Partei verbindlich wären, wurde bei der Beratung explizit berücksichtigt und gewollt (vgl. Votum NR Christian Lüscher, RL GE: «Comme relevé en commission, il ne s'agit pas d'appliquer cette règle dans un cas particulier en faveur d'une partie à l'encontre d'une autre. Au contraire, il s'agit de fixer des règles qui s'appliquent à l'ensemble des justiciables et qui leur profitent à tous. Cette disposition vise à apporter une réelle plus-value au CPC, afin de rendre la justice plus accessible.»).
- Der Nationalrat beschloss, Art. 85 Abs. 2 ZPO dahingehend zu ändern, als dass die unbezifferte Forderungsklage neu «bis zu den Schlussplädoyers» beziffert werden darf. Gemeint ist wohl, dass die Bezifferung spätestens in den Schlussplädoyers zu erfolgen hat (vgl. dazu Votum NR Philipp Matthias Bregy, M-E VS: «Mit der Ihnen nun beantragten Version ist klar: Die Rechtsbegehren müssen spätestens – spätestens! – im Schlussplädoyer präzisiert werden.»), obwohl der Wortlaut auch eine andere Interpretation zulässt.

- Weiter will der Nationalrat in Bezug auf den *Beginn des Fristenlaufs* eine Ausnahme bei Zustellung durch gewöhnliche Post einführen. Ein neuer Art. 142 Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZPO lautet wie folgt: «Erfolgt die Zustellung an einem Samstag, Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4), so gilt die Mitteilung gemäss Absatz 1 am darauffolgenden Werktag als erfolgt.». Einerseits wird die «gewöhnliche Post» an Sonn- und Feiertagen gar nicht zugestellt. Andererseits sind fristauslösende Mitteilungen durch das Gericht sowieso mittels Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu eröffnen (Art. 138 Abs. 1 ZPO; A+ reicht nicht aus, vgl. bspw. BGer 1C\_40/2021 E. 4). Art. 142 ZPO betrifft ausschliesslich zivilprozessuale Fristen und Art. 138 Abs. 4 ZPO ausschliesslich gerichtliche Mitteilungen. Die geplante Neuerung wäre somit für Zustellungen zwischen Privaten bedeutungslos (bspw. bei mietrechtlichen Kündigungsschreiben, Korrespondenz eines gegnerischen Rechtsanwalts etc.). Es stellt sich somit die Frage nach dem Sinn und Zweck dieser neuen Bestimmung. Der Debatte kann hierzu nichts Näheres entnommen werden: «Bei Artikel 142 Absatz 1<sup>bis</sup> geht es um die Berechnung der Fristen. Sie wissen alle, wir haben neu A-Post-plus-Sendungen. Diese wurden beispielsweise am Samstag zugestellt, und dann hatte das zur Konsequenz, dass die Frist am Sonntag zu laufen begann. Das wollte man verhindern. Nun ist klar: Eine A-Post-plus-Sendung, die man am Samstag im Briefkasten hat, gilt am Montag als zugestellt, und die Frist beginnt am Dienstag zu laufen. Hier hat man eine klare Präzisierung aufgrund der neuen postalischen Regeln gemacht.» (NR Philipp Matthias Bregy, M-E VS).
- Weiter will der Nationalrat, dass der *Fristenstillstand* gemäss ZPO auch auf alle SchKG-Klagen, die vor einem Gericht einzureichen sind, anwendbar ist, nicht jedoch auf die Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde (Art. 145 Abs. 4 E-ZPO).
- Nach dem Willen des Nationalrats sollen weitere klagende oder beklagte Parteien neu dann nicht *persönlich zur Schlichtungsverhandlung* erscheinen müssen, wenn eine Partei anwesend und befugt ist, die weiteren klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten und einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen (Art. 204 Abs. 3 lit. d E-ZPO).
- Der Nationalrat will neben der Erhöhung der *Streitwertgrenze* für den Urteilsvorschlag auch die Kompetenzschwelle der Schlichtungsbehörde zum Entscheid von CHF 2'000.00 auf CHF 5'000.00 erhöhen (Art. 212 Abs. 1 E-ZPO). Im gleichen Zug soll auch die Pflicht zur Festlegung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung im Entscheidfall explizit ins Gesetz aufgenommen werden (Art. 212 Abs. 3 E-ZPO). Nicht erwähnt ist die Pflicht zur Verteilung dieser Kosten. Allenfalls wäre es sinnvoll, an dieser Stelle generell auf die allgemeinen Grundsätze der Art. 95 ff. ZPO zu verweisen.

- Mit einem neuen, vorgelagerten Absatz 1<sup>o</sup> in Art. 229 ZPO unter gleichzeitiger Aufhebung von Absatz 2 desselben Artikels will der Nationalrat die *Novenschranke* komplett reformieren. Dies erfolgte als Reaktion auf die neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung (Votum NR Philipp Matthias Bregy, M-E VS: «An diesem Beispiel zeigt sich genau, wie das Bundesgericht die Arbeit, die wir hier im Parlament machen, eigentlich torpediert hat.» sowie NR Christian Lüscher, RL GE: «La jurisprudence du Tribunal fédéral en la matière, et notamment l'ATF 147 III 475, était particulièrement sévère et compliquée au détriment des justiciables, interdisant même des faits nouveaux au cours de l'audience de débats d'instruction et d'ouverture des débats principaux s'ils n'étaient pas allégués dans le bon ordre.»). Zukünftig sollen neue Tatsachen und Beweismittel nur noch bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung berücksichtigt werden dürfen. Dafür entfällt die Spezialregelung der Noven bei erfolgtem zweitem Schriftenwechsel oder durchgeführter Instruktionsverhandlung. Damit wäre auch das bisherige zweimalige Äusserungsrecht jeder Partei passé (vgl. Votum Bregy: «Kurzum heisst das, dass vor Beginn der Hauptverhandlung neue Tatsachen und Beweismittel frei eingereicht werden können, ohne dass man sich an gewisse Regeln halten müsste.» und BR Karin Keller-Sutter: «Eine Mehrheit Ihrer Kommission will, dass neue Tatsachen und Beweismittel neu bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung uneingeschränkt vorgebracht werden können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich die Parteien bereits zweimal äussern konnten. Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung wäre also irrelevant, ob bereits ein zweiter Schriftenwechsel oder eine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat. Nur für die in der Hauptverhandlung vorgebrachten Noven würden die entsprechenden Schranken noch gelten.»). Als weitere Neuerung werden neue Tatsachen und Beweismittel i.S.v. Art. 229 Abs. 2 lit. a und b ZPO in der Hauptverhandlung dann noch berücksichtigt, *wenn sie spätestens in der nächsten Verhandlung vorgebracht werden* (Art. 229 Abs. 1 E-ZPO). Nach geltendem Recht sind solche Noven ohne Verzug vorzubringen. Auf das vereinfachte Verfahren hat die nationalrätlich beschlossene Novenreformation keinen Einfluss, da dort neue Tatsachen und Beweismittel in Zukunft sowieso generell bis zur Urteilsberatung zugelassen werden (Art. 247 Abs. 2 E-ZPO). Dies gilt neu auch für das Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 E-ZPO); der Vorbehalt von Art. 277 Abs. 1 ZPO für das Güterrecht und den nahehelichen Unterhalt betrifft die Verhandlungsmaxime, nicht aber die Novenschranke.
- Der Nationalrat hat weiter beschlossen, dass das Gericht nach gescheiterter Einigungsverhandlung zur Durchführung des kontradiktorisch geführten Scheidungsverfahrens in *geänderter Zusammensetzung* tagt (Art. 291 Abs. 4 E-ZPO). Das bedeutet, dass der Einigungsrichter nicht auch das spätere Klageverfahren durchführen darf. Begründet wird die gewünschte Anpassung wie folgt: «Ainsi, sans nullement retarder la procédure, on permet d'augmenter les chances de succès d'un accord [...] en permettant à une partie de faire des concessions

devant un juge dont la seule mission est de concilier, alors qu'elle ne le ferait pas si le même juge devait statuer sur le fond. De plus, le juge conciliateur se livrera davantage que le juge du fond à une appréciation du litige sans crainte d'être récusé, ce qui augmente les chances d'accord. Ce changement de juge ne créera aucun retard car, en cas d'échec de la conciliation, le juge conciliateur fixera un délai pour compléter la motivation de la demande et c'est un nouveau juge qui reprendra ensuite la procédure. Ce nouvel autre juge sera désigné conformément aux règles organisationnelles propres à chaque canton, voire à chaque tribunal.» (Votum NR Christian Lüscher, RL GE). Weshalb nicht auch Art. 288 ZPO entsprechend angepasst worden ist, bleibt offen. Selbst bei sinngemässer Anwendung des Klageverfahrens wäre nämlich nicht klar, ob im Annexverfahren gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO noch der ursprüngliche oder bereits der neue Richter die Parteirollen verteilen muss.

- Bei den Rechtsmitteln beschloss der Nationalrat, dass die *10-tägige Beschwerdefrist* nicht nur nach summarisch ergangenen Entscheiden und prozessleitenden Verfügungen gilt, sondern neu auch nach «anderen erstinstanzlichen Entscheiden» (Art. 321 Abs. 2 E-ZPO). Damit wird eine Harmonisierung mit Art. 219 lit. b ZPO angestrebt und die bisher offene Frage nach der Rechtsmittelfrist geklärt. Andere erstinstanzliche Entscheide sind bspw. Entscheide über Ausstandsgesuche (BGE 145 III 469 E 3.2).
- Bei den *Revisionsgründen* beschloss der Nationalrat eine Präzisierung der Voraussetzungen dahingehend, dass der Revisionskläger nachträglich erfahrene Tatsachen oder gefundene Beweismittel im früheren Verfahren trotz *gehöriger Sorgfalt* nicht hatte beibringen können (Art. 228 Abs. 1 lit. a ZPO).

Céline Fuchs

## Strafrecht

Bereits am 17. Juni 2016 verabschiedete das Parlament das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA. Dabei handelt es sich um eine Totalrevision mit dem Ziel, durch einen massvoll erweiterten Zugang die Sicherheit zu verbessern, eine datenschutzkonforme Regelung auf Gesetzesesebene zu schaffen und eine effizientere Datenbearbeitung zu ermöglichen. Die Totalrevision ist mit einem umfassenden Neubau der Datenbank VOSTRA verbunden. Vom 17. November 2021 bis am 8. März 2022 dauerte nun die Vernehmlassung zu einer *Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA*. Die Verordnung basiert auf den Spezifikationen der künftigen neuen Datenbank für das Strafregister und enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Strafregisterrecht. Sie regelt einerseits, wie die Daten in der neuen VOSTRA-Datenbank in Zukunft genau zu bearbeiten sind. Andererseits regelt sie im Detail, welche Meldungen an Behörden durch das System automatisch ausgelöst werden. Aufgrund der neuen Schnittstellen werden

weiter Daten auf effiziente und verlässliche Weise an weitere Datenbanken, so insbesondere an das zentrale Migrationsinformationssystem oder die Personalinformationssysteme von Armee und Zivilschutz, übermittelt. Auch werden die Gebühren für Privat- und Sonderprivatauszüge neu berechnet, sodass diese in Zukunft nicht mehr CHF 20.00, sondern nur noch CHF 17.00 kosten sollen. Es ist geplant, dass das neue Strafrecht Anfang 2023 in Kraft tritt. Ebenso soll zu diesem Zeitpunkt die neue Datenbank in Betrieb genommen werden. Den definitiven Inkraftsetzungstermin wird der Bundesrat noch festlegen.

Sodann hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. November 2021 die *Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)* zuhanden des Parlaments verabschiedet. Neben der Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und des Ermöglichens des automatisierten Fahrens steht die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Zentrum. Insbesondere soll den Vollzugsbehörden und Gerichten bei Raserdelikten mehr Ermessensspielraum zukommen, damit die Umstände des Delikts besser beurteilt und unnötige Härten vermieden werden können. In diesem Zusammenhang soll auf die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr verzichtet und die Mindestdauer des Führerausweiszugs von zwei Jahren auf ein Jahr gesenkt werden. Weiter soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren eine Velohelmtragepflicht einzuführen. Diese und weitere Anpassungen des SVG werden nun vom Parlament behandelt. Die Änderungen sollen ab 2023 gestaffelt in Kraft gesetzt werden.

Gestützt auf die Ergebnisse einer externen Studie will der Bundesrat *mittels elektronischer Hilfsmittel Opfer von häuslicher Gewalt* besser schützen. Anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021 hat er einen entsprechenden Bericht verabschiedet. Gemäss Bundesrat würden elektronische Hilfsmittel bei richtiger Einsetzung dem Opfer mehr Sicherheit bieten und die Lebensqualität erhöhen können. Die Studie beziehe sich insbesondere auf Erfahrungen in Spanien. Sie zeige, dass eine aktive Überwachung der gewaltausübenden Person, kombiniert mit einem Notfallknopf und einem Tracker für das Opfer, zu einem effektiveren Schutz des Opfers beitragen könne. Weiter würden solche Massnahmen Wiederholungstaten verhindern und eine Verbesserung der Lebensqualität der Opfer erzielen können. Darüber hinaus teilt der Bundesrat auch die Empfehlung der externen Studie, wonach die Schweiz im Bereich der technischen Hilfsmittel für den Opferschutz ihr Wissen vertiefen und Erfahrungen sammeln muss. Infolgedessen begrüsst der Bundesrat die in den Kantonen geplanten Pilotprojekte, anlässlich welcher dem Opfer auf dessen Wunsch hin ein Notfallknopf zur Verfügung gestellt wird. Am Beispiel Spanien zeige sich, dass die Massnahmen wirksamer sind, wenn sie dem Einzelfall angepasst und mit Begleitmassnahmen verbunden seien. Der Bundesrat hält deshalb in seinem Bericht fest, dass der Einsatz von Technik immer Teil einer Gesamtstrategie sein müsse. Er ermutigt die Kantone, ihre Arbeiten und Bemühungen fortzusetzen. In diesem Zusammenhang gibt er die Empfehlung ab, die Ergebnisse der externen Studie und die Schlussfolgerungen seines Berichts in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.



Die für eine elektronische Überwachung notwendigen Rechtsgrundlagen traten mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen auf Bundesebene am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Umsetzung obliegt den Kantonen.

Schliesslich hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die laufenden Arbeiten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt weiterhin zu verfolgen und ihn bis Ende 2023 über die Fortschritte dieser Arbeiten zu informieren.

Seit dem 1. April 2022 müssen alle *E-Bikes* in der Schweiz auf allen öffentlichen Verkehrsflächen auch am Tag mit Licht fahren. Dadurch soll die Sichtbarkeit und damit die Sicherheit der *E-Bike*-Fahrenden erhöht werden. Es genügt, wenn das Licht tagsüber nur vorne eingeschaltet ist, wobei das Bundesamt für Strassen ASTRA empfiehlt, immer Vorder- und Rücklicht einzuschalten. Die Lichter müssen fest am Velo angebracht sein. Diese Vorschrift ist auch erfüllt, wenn es sich um ein Anstecklicht handelt. Bei schnellen *E-Bikes* muss die Beleuchtung typengenehmigt sein. Spezielle Tagfahrleuchten sind erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Gebüsst werden fehlbare *E-Bike*-Fahrende mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 20.00.

Ab dem 1. April 2024 wird die Inverkehrsetzung neuer schneller *E-Bikes* nur noch zulässig sein, wenn das Velo über einen Geschwindigkeitsmesser verfügt. Wer dann ein *E-Bike* ohne Tacho fährt, kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 20.00 bestraft werden. Hier geht es darum, dass namentlich in Tempo 20- und Tempo 30-Zonen die Höchstgeschwindigkeiten eingehalten werden. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 30.00 gebüsst werden können.

In der Wintersession hat der Nationalrat das Postulat von Marco Romano (Mitte/TI), das vom Bundesrat einen *Bericht zur Bekämpfung der Mafia und mafia-ähnlichen Strukturen* verlangt, stillschweigend angenommen. Der Bundesrat wird folglich zur Erstellung eines Berichts beauftragt, in dem er die verfügbaren Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität analysiert und eine allfällige Anpassung der Gesetzgebung prüft. Ziel ist eine verstärkte Prävention sowie eine zeitnahe Erkennung von Aktivitäten krimineller Banden.

Die *Verjährungsfrist* von dreissig Jahren für mit lebenslangen Strafen bedrohte schwerste Straftaten soll fallen. Der Ständerat hat in der Wintersession einer Standesinitiative des Kantons St. Gallen im zweiten Anlauf mit 21 zu 20 Stimmen Folge gegeben, nachdem der Nationalrat zuvor ebenfalls sehr knapp zugestimmt hatte. Der Kanton St. Gallen begründete den Vorstoss damit, dass infolge der Entwicklung von DNA-Analysen technische Möglichkeiten bestehen würden, mit welchen auch lange Zeit nach der Straftat noch Beweise hervorgebracht werden könnten.

Weiter haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 der *Änderung des DNA-Profil-Gesetzes* zugestimmt. So sollen aus DNA-Spuren eines mutmasslichen Täters neben dem Geschlecht weitere äusserlich sichtbare Merkmale einer Person wie beispielsweise Haar- und Augenfarbe untersucht werden können. Diese sog. Phänotypisierungsmethode wird jedoch nur bei bestimmten Delikten zur Anwendung gelangen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2021 Beschlüsse gefasst, um den *Kampf gegen Doping im Sport* zu verstärken. Er hat das VBS beauftragt, die Strafbarkeit des Selbstdopings im Wettkampfsport im Rahmen des Sportförderungsgesetzes vertieft zu prüfen und bis Ende 2023 einen Antrag über das weitere Vorgehen auszuarbeiten. Der Beschluss geht auf den Postulationsbericht «Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport» zurück, den der Bundesrat gutgeheissen hat. Weiter wird der Bundesbeitrag für die Stiftung Antidoping erhöht.

In der Frühjahrssession hat der Ständerat entschieden, vom Bundesrat einen Bericht darüber zu verlangen, wie oft *aussergewöhnliche Todesfälle* wie Unfälle, Suizide oder Tötungsdelikte übersehen werden. Er hat ein entsprechendes Postulat überwiesen – mit 35 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Eine Studie in Deutschland hat unlängst festgestellt, dass eine erschreckend hohe Zahl von aussergewöhnlichen Todesfällen nicht erkannt wird. Auch in der Schweiz vermuten Rechtsmediziner, dass die Dunkelziffer von nicht natürlichen Todesfällen relativ hoch sein könnte. Der Ständerat möchte diese Frage nun untersuchen lassen.

Der Ständerat ist in der Frühjahrssession zum Schluss gekommen, dass Staatsanwaltschaften Kriminelle auch künftig nicht mittels eines Strafbefehls des Landes verweisen können sollen. Eine Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) wurde durch die kleine Kammer in diesem Punkt abgelehnt. Einverstanden war der Ständerat jedoch damit, dass der Bundesrat den Katalog der Straftaten, die automatisch einen Landesverweis nach sich ziehen, anpassen muss. Dadurch sollen geringfügige Verstösse wie Diebstahl von der obligatorischen Landesverweisung ausgenommen werden, vor allem wenn sie von jungen Ausländern begangen wurden, die in der Schweiz aufgewachsen sind.

Sodann sind sich die Räte im Zusammenhang mit der Revision der Strafprozessordnung (StPO) weiterhin nicht einig, *ob beschuldigte Personen an Einvernahmen anderer beschuldigter Personen teilnehmen dürfen*. Nach geltendem Recht dürfen sämtliche Parteien im Verfahren bei allen Beweiserhebungen dabei sein. Sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat möchten das Teilnahmerecht von beschuldigten Personen an Einvernahmen einschränken, beispielsweise von Zeugen oder Personen, die im selben Verfahren beschuldigt sind. Demgegenüber will der Nationalrat zwecks Garantie eines fairen Verfahrens bei der heutigen Regelung bleiben. Das Konzept der restaurativen Gerechtigkeit hat der Nationalrat aus der Vorlage gestrichen. Er überwies jedoch eine Motion für eine separate Vorlage.

Neu soll *Arbeitsausbeutung* ein Straftatbestand werden. Ein entsprechender Vorstoss von Marianne Streiff-Feller (EVP/BE) wurde in der Frühjahrsession im Nationalrat mit 101 zu 80 Stimmen bei 8 Enthaltungen gutgeheissen. Nun wird der Ständerat darüber befinden.

Seit dem 1. März 2022 gelten für den *illegalen Handel mit international geschützten Tier- und Pflanzenarten* verschärfte strafrechtliche Sanktionen. Neu gelten schwere Fälle von illegalem Handel als Verbrechen und können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Als schwere Fälle gelten insbesondere der illegale gewerbs- und/oder bandenmässige Handel mit international geschützten Tier- und Pflanzenarten. Auch liegt ein schwerer Fall vor, wenn der illegale Handel eine grosse Anzahl geschützter Exemplare betrifft. Weiter werden sog. einfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Verkehr mit freilebenden Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) härter bestraft. So ist der Grundtatbestand neu als Vergehen ausgestaltet, das mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden kann. Zudem besteht neu eine Informationspflicht für Personen, die geschützte Tiere und Pflanzen legal öffentlich anbieten. Diese dürfen nicht mehr anonym bleiben und müssen Informationen zu den angebotenen Exemplaren angeben. Darüber hinaus besteht neu ein Einfuhrverbot für Tier- und Pflanzenarten, die durch die Gesetzgebung eines anderen Landes streng geschützt sind, vom internationalen Handel betroffen und nachweislich stark gefährdet sind. Schliesslich müssen Züchterinnen und Züchter die legale Herkunft der Pflanzen oder Elterntiere nachweisen sowie den gesamten Bestand dokumentieren, wenn sie damit handeln.